

Anlage 2: Kontextbezogene Auszüge aus den zitierten Gerichtsentscheidungen

Teil II Der Verwaltungsakt: Funktion, Merkmale, Arten, Nebenbestimmungen

2. Merkmale des Verwaltungsaktes

1. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05. September 2017 – 1 B 498/17 –, juris: (Merkmal „keine Regelung“, dienstliche Beurteilung ist kein Verwaltungsakt): Der nach alledem zu konstatierende Begründungsmangel ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch nicht nach § 46 VwVfG unbeachtlich. Nach dieser Vorschrift kann die Aufhebung eines nicht wichtigen Verwaltungsaktes nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Norm ist, soweit es um die Begründung dienstlicher Beurteilungen geht, nicht unmittelbar anwendbar. Denn die dienstliche Beurteilung ist kein Verwaltungsakt (Vgl. statt aller: BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 - 2 A 4.15 -, juris, Rn. 16)

2. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Mai 2015 – 5 LA 195/14 –, juris (Merkmal „Regelung“, Wiederaufgreifen eines Verfahrens betr. Verlängerung eines Beamtenverhältnisses): Dafür, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, ist ausschlaggebend, ob die Behörde nach dem objektiven Sinngehalt ihrer Entscheidung - also danach, wie sie der Empfänger bei objektiver Würdigung aller Umstände verstehen konnte - Rechte des Betroffenen im Sinne des Verwaltungsaktsbegriffs „regelt“, d. h. begründet, ändert, aufhebt oder verbindlich feststellt, oder die Begründung, Änderung, Aufhebung oder verbindliche Feststellung solcher Rechte verbindlich ablehnt (BVerwG, Urteil vom 23.8.2011 - BVerwG 9 C 2.11 -, juris Rn. 16). Eine solche verbindliche Ablehnung des klägerischen Wiederaufgreifensantrags vom 10. Juli 2011 ist dem Schreiben der Beklagten vom 18. August 2011 aus Sicht eines objektiven Empfängers zu entnehmen.

3. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Februar 2012 – 5 A 331/10 –, juris (Merkmal „einer Behörde“, Erlass eines Gebührenbescheides durch einen privaten Verwaltungshelfer): Bei dem Gebührenbescheid handelt es sich um eine auf unmittelbare Außenwirkung gerichtete Entscheidung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Sinne des bundesrechtlichen Verwaltungsaktsbegriffs, wie er in § 35 Satz 1 VwVfG definiert ist. Sein Erlass ist auch dem Beklagten und damit einer Behörde im Sinne des Verwaltungsaktsbegriffs (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG) zuzurechnen. Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts hat der Beklagte den für ihn tätig gewordenen privatrechtlich organisierten Geschäftsbesorger vertraglich ausdrücklich ermächtigt, Veranlagungen zu Gebühren und Beiträgen durchzuführen und Gebühren- und Beitragsbescheide zu erstellen und zu versenden.

4. Landesozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. April 2010 – L 20 SO 77/10 B ER –, juris (Merkmal „Regelung“, Wiederholendes Auskunftersuchen des Sozialhilfeträgers nach § 117 SGB 12): Der (vermeintliche) Bescheid vom 16.11.2009 ist, jedenfalls soweit er eine Auskunft i.S.v. § 117 Abs. 1 SGB XII verfügt, nach der Rechtsprechung des Bundesozialgerichts (BSG), der sich der Senat bei summarischer Prüfung jedenfalls im Rahmen des Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes anschließt, nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Denn er enthält nicht, wie dies in § 31 Satz 1 SGB X vorausgesetzt wird, eine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Er wiederholt vielmehr lediglich eine Verfügung, die bereits mit Bescheid vom 17.04.2009 gegenüber der Antragstellerin erlassen worden war. Die Wiederholung eines - für die Verwaltungsbehörde bindenden (vgl. § 39 SGB X) - Verwaltungsakts ist jedoch selbst dann kein Verwaltungsakt, wenn sie in der Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und Gründen erfolgt (BSG, Urteil vom 17.04.1991 - 1 RR 2/89 m.w.N.

4.a Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09. April 2009 – 4 ZB 07.1667 –, juris (formloses Ablehnungsschreiben als Verwaltungsakt, fehlende RMB): Das Schreiben vom 24. August 2004 enthält -objektiv gesehen - eine hoheitliche Entscheidung der Beklagten zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die auch auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ist der hier gegebene Regelungscharakter maßgebend und nicht die äußere Form... Dass diesem formlosen Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt war, beeinträchtigt die Qualität des Schreibens als Verwaltungsakt ebenfalls nicht, da es sich bei der Rechtsmittelbelehrung nicht um ein zwingendes Element des Verwaltungsaktsbegriffs nach Art. 35 Satz 1 VwVfG handelt.

5. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. November 2006 – OVG 4 B 15.04 –, juris (Beamtenversetzung als Verwaltungsakt): LS: Die Versetzung einer Personalüberhangkraft zum Stellenpool ist ein Verwaltungsakt; mit ihr ordnet die bisherige Dienstbehörde des Beamten im Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts an, dass der Beamte auf Dauer einer anderen Dienstbehörde und Personalstelle unterstellt wird.

6. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. November 2009 – 15 E 1153/09 –, juris: (zur Auslegung eines Verwaltungsaktes): Die Verwaltungsaktsqualität der Akkreditierung durch Schreiben vom 2. Juli 2007 und 4. Januar 2008 ergibt sich aus der Form, dem Inhalt sowie der Behandlung dieser Schreiben: Das Schreiben vom 2. Juli 2007 trägt die Überschrift "Bescheid", teilt die "Entscheidung" der Akkreditierung eines Studiengangs durch die Ständige Akkreditierungskommission mit, wobei die Entscheidung "unter Auflagen" erfolgt, die im Folgenden bezeichnet werden. Für die Aufлагenerfüllung wird eine Frist von 18 Monaten gesetzt. Für den Fall der Nichterfüllung wird der "Widerruf der Akkreditierung" angedroht. Von der Form her werden also die typischen Begriffe für Verwaltungsakte wie "Bescheid", "Auflage" und "Widerruf" verwendet. Zwar enthält das Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO), das schließt aber die Verwaltungsaktsqualität nicht aus, wenn - wie hier - die sonstigen Umstände auf diese Qualität hindeuten. Nach dem Inhalt ist die Akkreditierung mit Schreiben vom 2. Juli 2007 als hoheitliche Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiete des Hochschulrechts, also des öffentlichen Rechts, mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen und damit als Verwaltungsakt anzusehen.

7. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09. September 2011 – 2 B 111/11 –, juris: (fehlende Aussenwirkung) Zutreffend ist das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 22. Juni 2010, SächsVBl. 2010, 271 f.; Beschl. v. 17. Dezember 2010 – 2 B 260/10 –, juris) davon ausgegangen, dass es sich bei der an den Antragsteller gerichteten Aufforderung des Antragsgegners vom 20. Februar 2011, sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen, mangels Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG handelt.

8. VG Berlin, Beschluss vom 13. November 2009 – 12 K 200.09 –, juris (keine Regelung in Einzelnoten): Die Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung stellt im Allgemeinen keinen mit der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage angreifbaren Verwaltungsakt dar... Da die Einzelnoten, die dem Prüfling im Verlauf des Prüfungsverfahrens erteilt werden, regelmäßig keine selbständige rechtliche Bedeutung haben, sondern lediglich als Grundlage der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung dienen, fehlt es an dem für einen Verwaltungsakt wesentlichen und unverzichtbaren Merkmal der Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung (vgl. § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Eine solche Regelung ist vielmehr im Grundsatz erst in dem Bescheid der Behörde enthalten, in dem dem Prüfling das Bestehen oder Nichtbestehen mitgeteilt wird.

9. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04. November 2016 – 2 S 548/16 –, juris (zum Begriff Behörde, zur Abgrenzung von öff. zu privatem Recht): Die Frage, ob der Beklagte „als Behörde“ gehandelt hat oder nicht, lässt sich im Ausgangspunkt nicht einfach nach einem abstrakt zugrunde gelegten Behördenbegriff beantworten. Für die rechtliche Einordnung kommt es zunächst einmal darauf an, ob der Beklagte im konkreten Fall - hier bei der Festsetzung von Rundfunkbeiträgen - öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gehandelt hat. Der Umstand, dass die Tätigkeit des Beklagten als Rundfunkanstalt insgesamt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (m.w.N.) eine „Aufgabe der öffentlichen Verwaltung“ darstellt, hat hierfür - nur, aber immerhin - indizielle Bedeutung (m.w.N.). Denn für die maßgebliche Abgrenzung ist hiermit noch nicht viel gewonnen, weil eine öffentliche Aufgabe auch in privatrechtlichen Handlungsformen erfüllt werden kann. Maßgeblich kommt es daher darauf an, ob das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten - hier dem Beklagten und der Klägerin als Beitragsschuldnerin - öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, m.a.W. seine Grundlage im öffentlichen Recht hat. Dies ist der Fall, wenn die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und sich der Träger hoheitlicher Gewalt besonderer, nicht für jedermann geltender, sondern ihn einseitig berechtigender Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient (BVerwG, Beschluss vom 02.05.2007 - 6 B 10.07 -, BVerwGE 129, 9ff = juris Rdnr. 4 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil der Beklagte aufgrund der ihn als Anstalt öffentlichen Rechts einseitig berechtigenden Befugnis zur Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge (§ 10 Abs. 5 RBStV) gehandelt hat, welche ihm eine öffentlich-rechtliche Handlungsbefugnis dahingehend einräumt, sich der Handlungsform eines Verwaltungsaktes zu bedienen.

10. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Dezember 2009 – 1 S 3263/08 –, juris (Maßnahme keiner Behörde): Ein Verkehrszeichen (hier: Halteverbotsschild) ist unwirksam (Schein-Verwaltungsakt bzw. Nichtakt), wenn seiner Aufstellung durch einen Privaten (hier: Umzugsunternehmen) keine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zugrundeliegt... Die Verkehrszeichen sind deswegen als bloße Schein-Verwaltungsakte (Nichtakte) einzustufen, die jedenfalls insoweit rechtliche Wirkungen nicht entfalten

4. Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten

11. so z.B. VG Würzburg, Urteil vom 20. Mai 2015 – W 2 K 13.1080 –, juris, m.w.N. (Qualität einer Nebenbestimmung): Eine Nebenbestimmung ist eine Regelung, die den eigentlichen Regelungsinhalt eines Verwaltungsaktes modifiziert oder ergänzt (Tiedemann, in: Bader/Ronellenfitsch, VwVfG, 2010, § 36, Rn. 1). Nebenbestimmungen unterliegen bezogen auf den Hauptverwaltungsakt einer strengen Akzessorietät und werden grundsätzlich zeitgleich mit ihm erlassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 36, Rn. 4, 9c).

12. VG Bayreuth, Urteil vom 19. Oktober 2009 – B 3 K 07.1131 –, juris: (**Abgrenzung Nebenbestimmung**): die Festlegung eines Einzugsbereichs für eine private Förderschule ist keine Nebenbestimmung zur schulrechtlichen Genehmigung im Sinne von Art. 36 BayVwVfG

13. BSG, Urteil vom 05. Februar 2003 – B 6 KA 26/02 R –, SozR 4-2500 § 117 Nr 1, juris: (**Nebenbestimmungen**) zur Anerkennung eines Hochschulinstituts als Ausbildungsstätte gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz (<PsychThG> vom 16. Juni 1998, BGBl I 1311): Die Regelung im Bescheid vom 4. Mai 2000, wie folgt: „1. Die Hochschule hat die gesamte Ausbildung ihrer Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherzustellen“ stellt eine Auflage dar.

14. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Juni 1999 – 2 A 10717/99 –, juris: (**Genehmigung eines Haushaltsplans**) durch den Hochschulpräsidenten gegenüber dem Vorsitzenden des AStA **unter Auflagen**, wie z.B.: „1. Zu Titel 42701 'Beschäftigungsentgelte': Es dürfen ... als Stundenvergütung nur DM 13,-- gezahlt werden.“

6. Inhaltliche Bestimmtheit, § 37 I VwVfG

15. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04. November 2016 – 2 S 548/16 –, juris (**Bestimmtheit der Anforderung „ausstehender Rundfunkgebühren“**): Unabhängig davon, dass die Vorschrift des § 37 Abs. 1 LVwVfG auf die Tätigkeit des Südwestrundfunks keine Anwendung findet (§ 2 Abs. 1 LVwVfG, dazu VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 19.06.2008 - 2 S 1431/08 -, juris Rdnr. 5), folgt das dort einfachgesetzlich verankerte Bestimmtheitserfordernis aus dem Rechtsstaatsprinzip und hat insoweit ohnehin Verfassungsrang (BVerwG, Urteil vom 27.06.2012 - 9 C 7.11 -, juris Rdnr. 14, NVwZ 2012, 1413). Es verlangt, dass der Inhalt der getroffenen Regelung und der Entscheidungssatz für die Verfahrensbeteiligten so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein müssen, dass sie ihr Verhalten danach richten können (BVerwG, Urteil vom 16.10.2013 - 8 C 21.12 -, juris Rdnr. 13, GewArch 2014, 121).

16. vgl. BVerwG, Urt. v. 15.02.1990 - 4 C 41/87 - BVerwGE 84, 335: (**Bestimmtheit eines Baugebotes**): Ist hiernach zulässiger und notwendiger Inhalt eines Baugebots allein die Verpflichtung des Eigentümers, alsbald Maßnahmen zur baulichen Nutzung im planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmen zu ergreifen, so wird ein solches Gebot durch eine Verfügung, welche die Art der Nutzung - sowie auch alle weiteren Einzelheiten der Gestaltung, Größe usw. des Vorhabens - offenläßt, hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. - Weitere Festlegungen sind im Verfahren des Baugebots nicht notwendig. (vgl. auch Urt. v. 12.12.1996 - 4 C 17/95 - BVerwGE 102, 351 und BVerwG, Urt. v. 25.04.2001 - 6 C 6/00 - BVerwGE 114, 160)

17. VG Stuttgart, Beschluss vom 05. Juli 2012 – 11 K 732/12 –, juris: (**Bestimmtheit**): LS: Ein Verwaltungsakt ist nur dann hinreichend bestimmt, wenn der Adressat erkennen kann, was von ihm gefordert wird.

18. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. Februar 1991 – 6 UE 3713/88 –, Rn. 3, juris: (**hinreichend bestimmt**): Das Verbot des Hochschulpräsidenten gegenüber dem AStA-Vorsitzenden, eigene Stellungnahmen durch Wort, Schrift, Bild oder in vergleichbarer Weise in Verbindung mit der friedlichen Nutzung von Atomenergie abzugeben.

19. OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. Januar 2007 – 2 LA 692/06 –, juris: (**nicht bestimmt**): Das vom Hochschulpräsidenten an den Kläger gerichtete Hausverbot „bis zum Ende“ seines „Studiums“ für die Gebäude und die Gelände der Hochschule mitt folgenden Ausnahmen: „Besuch der Veranstaltungen und der Personen, die Sie für den erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums im Studiengang B. besuchen müssen“ und „Bibliothek, soweit es für den Abschluss Ihres Studiums erforderlich ist“; ab Beendigung des Studiums soll das Hausverbot uneingeschränkt für alle Gebäude und Grundstücke und Einrichtungen der Beklagten gelten (was ist erforderlich, was nicht?)

20. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016 – 2 C 18/15 –, juris: (**Bestimmtheit, Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten auf einen Professor**): Die Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten nach § 13 Abs. 2 ArbSchG muss hinreichend bestimmt sein... Die für eine derartige Beauftragung erforderlichen Voraussetzungen aus § 13 Abs. 2 ArbSchG liegen nicht vor. Durch das gewählte Übertragungssystem ist weder die hinreichende Fachkunde der Inpflichtgenommenen sichergestellt noch weist der Übertragungsakt die erforderliche Bestimmtheit auf.

Teil III: Beginn, Form und Ende des Verwaltungsverfahrens

1. Beginn

21. vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2010 – OVG 5 NC 12.10 –, juris (**zum formgebundenen Zulassungsantrag**) nach § 2 II, IV HZVO Berlin (2012) bei einer nicht zulässigen

Übermittlung per Fax innerhalb der Bewerbungs-Ausschlussfrist... (es) sei allerdings ergänzend darauf hingewiesen, dass es im Verwaltungsverfahrenrecht keine Regelung gibt, nach der dem Erfordernis der Schriftlichkeit durch die Übersendung eines Telefax genügt wird; soweit dies von der Rechtsprechung im Verwaltungsprozessrecht für einzelne Fallgruppen als Ausnahme zugelassen worden ist, beruht dies auf einer entsprechenden Auslegung der die Schriftform anordnenden Norm. Für eine solche Auslegung ist vor dem Hintergrund der speziellen Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 4 HZVO jedoch kein Raum. Die Formvorschriften sind in der vom Verwaltungsgericht gewählten Auslegung auch nicht sinnlos. Da dem Antrag auf Zulassung zum Studium gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 ZZS (meint die Hochschulzulassungssatzung) die im Antragsformular geforderten Unterlagen fristgerecht im Original oder in amtlich beglaubigter Form beigelegt werden müssen, verbietet sich bereits die Annahme, aus dem Wort "allein" in § 3 Abs. 4 Satz 4 HZVO und § 2 Abs. 2 Satz 3 ZZS ergebe sich zwangsläufig, dass es zur Wahrung der Bewerbungsfrist genüge, den Zulassungsantrag im Original nach Fristablauf nachzureichen, sofern er per Telefax fristgerecht übersandt worden sei.

22. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. November 2011 – 7 ZB 11.1686 –, juris: (Einleitung eines Verwaltungsverfahrens auf Berufung zum außerplanmäßigen Professor): Gemäß Art. 22 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren (Art. 9 BayVwVfG) durchführt, sofern sie nicht aufgrund von Rechtsvorschriften von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss oder nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt. Einer förmlichen Einleitungs- oder Ablehnungsentscheidung bedarf es allerdings nicht. Art. 29 Abs. 1 BayHochSchPersG sieht die Möglichkeit des Privatdozenten, selbst die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor zu beantragen, nicht vor. Der „Antrag“ des Klägers vom 4. Januar 2008 ist somit lediglich als Anregung anzusehen, die keine Verpflichtung der Beklagten gemäß Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens ausgelöst hat.

23. BVerwG, Urteil vom 17.10.1989, - 1 C 18.87 -, juris: Am Antrags- oder Sachbescheidungsinteresse für einen Erlaubnisantrag fehlt es, wenn der Antragsteller an der Verwertung der von ihm beantragten Erlaubnis gehindert, die Erlaubnis für ihn also nutzlos wäre. (Gaststättenerlaubnis bei baurechtlicher Nutzungsbeschränkung von 22.00 bis 8.00 Uhr).

24. BVerwG, Urteil vom 23. März 1973 – IV C 49.71 –, juris: (Sachbescheidungsinteresse): 1. Der Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder Bebauungsgenehmigung findet seine Grundlage (auch) in GG Art 2 Abs 1. Er setzt daher nicht voraus, daß der Antragsteller Eigentümer oder in vergleichbarer Weise am Grundstück berechtigt ist. Eine Genehmigung darf jedoch dann versagt werden, wenn sie wegen der bestehenden privatrechtlichen Hindernisse nutzlos wäre.

Beispiele für Einleitung des Verfahrens von Amts wegen: Polizeiliche Anordnungen zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung; Aufhebung von Rechten und sonstigen Begünstigungen durch Rücknahme oder Widerruf von begünstigende Verwaltungsakten (OVG NRW, Urteil vom 20.07.2016, - 1 A 301/15 -, juris: Rückforderung von Ausbildungskosten; BayVGh, Beschluss vom 04.02.2016, - 7 ZB 15.1072 -, juris: und VGh BW, Beschl. vom 03.02.2014, - 9 S 885/13 -, juris: Entziehung des Doktorgrades)

2. Form des Verwaltungsverfahrens:

25. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 03. Februar 2014 – 9 S 885/13 –, juris: Ein solches förmliches Verwaltungsverfahren findet nur dann statt, wenn es durch Rechtsvorschriften - besonders - angeordnet ist (vgl. § 63 Abs. 1 LVwVfG). Dies ist hinsichtlich universitärer Verfahren und insbesondere denen des Promotionsausschusses nicht der Fall, auch nicht etwa im Wege der Rückverweisung auf §§ 63ff LVwVfG durch eine entsprechende Norm des Landeshochschulgesetzes oder auch der Verfahrensordnung der Beklagten.

26. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2004 – 2 BvR 383/03 –, BVerfGE 111, 54-115: (behördliches Verfahrensermessen im formfreien Verfahren): ... Vielmehr bestimmte die Bundestagsverwaltung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz VwVfG Art und Umfang ihrer Ermittlungen selbst. Sie hatte insoweit ein Aufklärungs- und Verfahrensermessen und musste nicht von sich aus automatisch allen denkbaren Möglichkeiten nachgehen oder sich ohne Anlass auf Fehlersuche begeben.

Teil IV Die Personen im Verwaltungsverfahren

1. Beteiligte

27. Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 07. April 2011 – 1 A 200/09 –, juris: (Postulationsfähigkeit eines beliehenen Unternehmens): Der Behördenbegriff im § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO er-

streckt sich nur auf Behörden im organisatorischen Sinn. Ein beliehenes Unternehmen ist deshalb keine Behörde im Sinne dieser Vorschrift.

28. s. aber VG Hamburg, Urteil vom 09. Oktober 2014 – 2 K 1013/12 –, juris: **Beteiligungsfähigkeit der Universität der Bundeswehr Hamburg** im Außenrechtsverhältnis): LS: 1. Im Außenrechtsstreit ist die Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU) nicht beteiligungsfähig. Sie ist keine juristische Person (wie § 61 Nr. 1 VwGO voraussetzt) und auch keine Vereinigung, die im Außenrechtsverhältnis fähig ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (wie im Außenrechtsstreit § 61 Nr. 2 VwGO voraussetzt). Passiv prozessführungsbefugt ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin der HSU

29. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. November 1988 – 10 B 331/88 –, juris (**Beteiligtenfähigkeit eines Fachbereichs**): Der Fachbereich einer niedersächsischen Hochschule ist in einem Rechtsstreit um die Streichung einer Professorenstelle nicht beteiligungsfähig... Der Antragsteller ist keine juristische Person im Sinne von § 61 Nr. 1 VwGO, da es ihm in Unterschied zur Beigeladenen (§ 72 Niedersächsisches Hochschulgesetz -- NHG -- idF vom 23.10.1981, GVBl S. 263, zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.7.1985, GVBl S. 246) als "organisatorischer Grundeinheit der Hochschule" (§ 94 Abs. 1 Satz 1 NHG) an einer eigenen Rechtspersönlichkeit fehlt (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 22.2.1974, BVerwGE 45, 39, 41; OVG Berlin, Urt. v. 1.4.1977, OVG 14, 93, 94; OVG Koblenz, Urt. v. 6.2.1985, AS 19, 245). Ebensowenig gehört er zu den Vereinigungen im Sinne von § 61 Nr. 2 VwGO, denen subjektive Rechte zustehen, die sie selbst nach außen hin vertreten können.

30. VG Sigmaringen, Urteil vom 20. Januar 2016 – 5 K 2590/14 –, juris: (Adressierung des Beitragsbescheids an **Erbengemeinschaft**): Die Erbengemeinschaft ist nach ständiger Rechtsprechung nicht rechtsfähig. 2. Ein Beitragsbescheid ist daher an die einzelnen Miterben zu richten, nicht aber an die Erbengemeinschaft.

2. Bevollmächtigte und Beistände

31. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 20. Juli 2016 – 1 K 362/15 –, juris (**Bevollmächtigte**): **Sonstiger Bevollmächtigter** i.S.d. § 80 Abs. 2 LVwVfG (juris: VwVfG BW) kann jeder Bevollmächtigte i.S.d. § 14 LVwVfG (juris: VwVfG BW) bzw. bei Kommunalabgabensachen i.S.d. § 80 AO sein.

3. Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

32. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. September 2007 – 2 B 10825/07 –, juris: (**Besorgnis der Befangenheit, Prälusion, Berufungsverfahren** zur Besetzung einer Hochschulprofessorenstelle): Leitsätze 2. Die Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen (m.w.N.). 3. Wirkt ein befangenes Mitglied in einer Berufungskommission mit, ist die Auswahlentscheidung rechtswidrig. Wird ein befangener Gutachter tätig, ist dies unerheblich, wenn sich dessen Tätigkeit offensichtlich auf das Ergebnis nicht ausgewirkt hat

33. vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Mai 2017 – 3d A 213/17.O –, juris (**zum Ausschluss eines Polizeibeamten**): LSe: 1. Einem Beamten ist es untersagt, in einem Verwaltungsverfahren tätig zu werden, an dem er selbst oder ein Angehöriger beteiligt ist. 2. Dies gilt auch für Amtshandlungen, die ihm selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. 3. Hiergegen verstößt, wer Ermittlungen wegen einer vermeintlich zu seinem Nachteil begangenen Straftat gegen seinen Ehepartner durchführt... 5. Ein Polizeibeamter, der persönliche Belange zum Gegenstand dienstlichen Handelns macht und dies nach außen zu erkennen gibt, gefährdet das Ansehen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Neutralität staatlichen Handelns nicht unerheblich.

3.2 Besorgnis der Befangenheit, § 21 VwVfG

34. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 01. August 2012 – 9 A 2384/11.Z –, juris: (**Besorgnis der Befangenheit im Prüfungsverfahren**): Die Besorgnis der Befangenheit setzt nach § 21 HVwVfG voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Dies ist objektiv, wenngleich aus dem Gesichtswinkel eines Prüflings, zu beurteilen. Maßgeblich ist danach, wie ein „verständiger Prüfling“ in der gegebenen Situation das Verhalten oder die Bemerkung des Prüfers verstehen darf. Nicht ausreichend ist jedenfalls eine bloß subjektive Besorgnis der Befangenheit, die den Prüfling aufgrund seiner persönlichen Vorstellungen, Ängste oder Mutmaßungen ohne vernünftigen und objektiv fassbaren Grund überkommen hat. Es müssen vielmehr Tatsachen vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten den Schluss rechtfertigen, dass dieser Prüfer speziell gegenüber diesem Prüfling nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird bzw. in der Prüfung aufgebracht hat (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Auflage, Rdnr. 338 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Das Spezifikum der Befangenheit gegenüber anderen Mängeln des Prüfungsverfahrens liegt darin, dass der Prüfer nicht mehr offen ist für eine (nur) an der wirklichen Leistung des Prüflings orientierte Bewer-

tung, sondern dass er von vornherein und ohne hinreichende Ermittlung der Fähigkeiten des Prüflings auf eine bestimmte (negative) Bewertung festgelegt ist.

35. vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 1998 – 2 C 16/97 –, BVerwGE 106, 318-323: (Befangenheit): Eine tatsächliche Voreingenommenheit eines Beurteilers liegt vor, wenn dieser nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen (Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung; vgl. u.a. Urteil vom 12. März 1987 - BVerwG 2 C 36.86 - <Buchholz 232.1 § 40 Nr. 10>. und Beschluss vom 17. März 1993 - BVerwG 2 B 25.93 - <Buchholz 237.7 § 104 Nr. 6>..

Teil V: Die Verfahrensrechte

2. Beratung und Auskunft, § 25 VwVfG

36. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28. Mai 2008 – 1 O 51/08 –, juris (Hinweispflicht gemäß § 25 Satz 1 VwVfG M-V bzgl. erforderlicher Qualifikationsnachweise durch beglaubigte Kopien): Es ist ein Erfordernis "guter" Verwaltung, dass eine Behörde den Bürger nicht sehenden Auges unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Anträge stellen lässt, sondern hierzu die erforderlichen Hinweise gibt... Hätte der Beklagte seine Hinweispflicht gemäß § 25 Satz 1 VwVfG M-V in diesem Sinne verletzt, könnte daraus möglicherweise ein Folgenbeseitigungsanspruch der Klägerin folgen, sie so zu stellen, als wenn dieses Fehlverhalten und damit die Fristversäumung nicht erfolgt wäre (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 25 Rn. 18; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 22.10.1993 - 6 C 10/92 -, NVwZ 1994, 575, 576 ff.).

3. Recht auf Akteneinsicht, § 29 VwVfG

37. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. Januar 1993 – 3 M 162/92 –, juris: (Akteneinsichtsrecht: Zum vorläufigen Rechtsschutz eines DDR-Hochschullehrers bei Verfahrensfehlern im Übernahmeverfahren zur Sicherung einer besetzbaren Stell): Die Personalkommission hat den Betroffenen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 HEG anzuhören, insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen von ihr herangezogenen Unterlagen zu gewähren. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 5 Hochschulernerneuerungsgesetz - HEG - entsprechend... Dem Antragsteller war auf seinen Antrag Einsicht in die Verwaltungsvorgänge einschließlich der vom Bundesbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes beigezogenen Vorgänge zu gewähren (§ 29 VwVfG). Die Kenntnis dieser Vorgänge war zur Geltendmachung der rechtlichen Interessen des Antragstellers erforderlich.

4. Anspruch auf rechtliches Gehör, § 28 VwVfG

38. BVerwG, Beschluss vom 30. November 1978 – VII B 93.76 –, juris (Anhörung, Unbeachtlicher Verfahrensfehler: Überleitung wissenschaftlicher Beamter und Angestellter in das Professorenverhältnis): Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er in § 108 Abs. 2 VwGO definiert ist, scheidet im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit der verweigerten Akteneinsicht aber aus, da das angefochtene Urteil gerade nicht auf die dem Gericht vorliegenden Protokolle, zu denen sich die Kläger infolge der Verweigerung der Einsicht nicht äußern konnten, gestützt wurde. Das Gericht hat die Protokolle nicht verwertet.

39. VG Berlin, Urteil vom 04. November 2015 – 12 K 832.14 –, juris: (Anhörung; Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens; Anerkennung von 17 einfachen Attesten als Rücktrittsgrund von einer Prüfung): Wurden in der Vergangenheit 17 einfache Atteste über das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit wegen Erkrankung des Studenten als Rücktrittsgrund für eine Prüfung anerkannt, so kann sich die Hochschule regelmäßig nicht darauf berufen, dass ein solches Attest wegen einer falschen Datumsangabe hinsichtlich einer kurzfristig verlegten Prüfung nicht akzeptiert werde und die Prüfung deshalb endgültig nicht bestanden ist. Insoweit hätte zuvor eine Anhörung erfolgen müssen.

40. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2016 – 19 A 991/12 –, juris (rechtliches Gehör, Entziehung des Doktorgrades): Dem Anhörungserfordernis gemäß der hier nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW anwendbaren Vorschrift des § 28 Abs. 1 VwVfG NRW (vgl. auch § 17 Abs. 2 PromO 1983 zur Ungültigkeitserklärung der Promotion) ist genügt. Die Beklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 11. Dezember 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegeben und darauf hingewiesen, es komme die Aberkennung des Doktorgrades in Betracht. Der Kläger hat diese Gelegenheit mit anwaltlichen Schreiben vom 7. Februar 2007 und vom 12. Juni 2007 im Übrigen auch wahrgenommen.

5. Recht auf Begründung eines Verwaltungsakts, § 39 VwVfG

41. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09. September 2011 – 2 B 111/11 –, juris: (**Begründungsmangel, Heilung**): Soweit der Antragsteller eine fehlende Begründung der ihm gegenüber erlassenen Untersuchungsanordnung vom 20. Februar 2011 rügt, ist dieser Einwand zutreffend. Da die Anordnung, sich **amtsärztlich untersuchen zu lassen**, wie dargelegt, **im Ermessen des Dienstherrn steht**, muss die Begründung des Bescheids im Regelfall auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen dieser bei der Ausübung seines Ermessens ausgegangen ist (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Dies ist bei der angegriffenen Verfügung nicht der Fall. Sie enthält keinerlei Angaben dazu, warum der Antragsgegner die Anordnung getroffen hat. Diese Mangel ist aber inzwischen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG geheilt. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die den Verwaltungsakt nicht nichtig macht, geheilt, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird. Dies ist im gerichtlichen Verfahren mit **Schriftsatz des Antragsgegners vom 11. April 2011** geschehen, mit dem u. a. das Schreiben des Personaldezernenten der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 4. März 2011 an den amtsärztlichen/sozialpsychiatrischen Dienst beim Landratsamt Mittelsachsen vorgelegt wurde, in dem die Hintergründe der Entscheidung des Antragsgegners dargelegt werden.

42. VG Sigmaringen, Gerichtsbescheid vom 20. Dezember 2016 – DL 10 K 3173/16 –, juris (**Ausschluss der Heilung und der Unbeachtlichkeit**): Die dem Beamten nach § 20 Satz 1 LDG (LDiszG BW) einzuräumende Gelegenheit, sich nach Abschluss der Ermittlungen zur Sache zu äußern, stellt ein qualifiziertes, dem Schutz des Beamten dienendes Verfahrensrecht dar. **Der Verstoß gegen die Verpflichtung zur abschließenden Anhörung führt zu einem absoluten Verfahrensfehler, der in der Regel weder nach § 2 LDG i.V.m. § 45 LVwVfG heilbar noch nach § 2 LDG i.V.m. § 46 LVwVfG unbeachtlich ist.**

43. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. März 2017 – 3 K 1354/15 –, juris (**Ausschluss der Unbeachtlichkeit**): Sind im Verfahren der Zurruesetzung ärztliche Gutachten erstellt worden, so **ist die nicht ordnungsgemäße Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung regelmäßig nicht nach § 46 LVwVfG unbeachtlich** (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.05.2013 - 2 C 68.11 -, BVerwGE 146, 347). (Rn.27)

7. Heilung von Verfahrensfehlern, Unbeachtlichkeit

44. VG Würzburg, Urteil vom 20. Mai 2015 – W 2 K 13.1080 –, juris: (**unbeachtlicher Anhörungsmangel**; Verbot eines Titels) Der unterlassene Anhörung nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG steht der formellen Rechtmäßigkeit nicht entgegen. Zwar liegt ein Verfahrensfehler vor, denn die Anhörung war nicht nach Art. 28 Abs. 2, 3 BayVwVfG entbehrlich. Auch ist keine Heilung nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayVwVfG im gerichtlichen Verfahren eingetreten. Denn die Anhörung durch das Gericht ersetzt nicht die Anhörung durch die Behörde (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 45, Rn. 27; BVerwG, U.v. 24.6.2010 – 3 C 14/09 – BVerwGE 137, 199). **Allerdings ist der Anhörungsmangel gemäß Art. 46 BayVwVfG unbeachtlich. Danach kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach Art. 44 BayVwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. So verhält es sich hier.** Die unterbliebene Anhörung stellt grundsätzlich einen Anwendungsfall des Art. 46 BayVwVfG dar (OVG Hamburg, NVwZ-RR, 1990, 440; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 46, Rn. 17).

45. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 25. September 2015 – 4 K 35/15 –, juris (**Anforderungen an die Heilung eines Anhörungsmangels**): Erledigt sich ein Verwaltungsakt während des laufenden Widerspruchsverfahrens, so wird ein Anhörungsmangel nicht allein durch Widerspruchseinlegung geheilt; erforderlich für eine Heilung ist vielmehr zusätzlich, dass die Behörde den Verwaltungsakt vor dessen Erledigung anhand etwaigen neuen Vorbringens des Betroffenen neu und unvoreingenommen überprüft.

45a. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 03. Februar 2014 – 9 S 885/13 –, juris (**spezialgesetzliche Unbeachtlichkeitsregel**; Entziehung des Doktorgrades; Wahl des Promotionsausschusses): § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 LHG (juris: HSchulG BW) ist eine **spezialgesetzliche Unbeachtlichkeitsklausel, die im Interesse der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit universitärer Gremien und Organe bestimmten Verfahrensfehlern eine rechtliche Relevanz für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen und für die Aufhebbarkeit gegebenenfalls darauf gestützter Verwaltungsakte abspricht.** Sie begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und geht der allgemeinen Regelung des § 46 LVwVfG (juris: VwVfG BW) vor.

Teil VI: Die Ermittlung des Sachverhalts

1. Untersuchungsgrundsatz, § 24 VwVfG

46. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2016 – 19 A 991/12, juris (**Amtsermittlungsgrundsatz**, Entziehung des Doktorgrades): Ein Verfahrensfehler wegen mangelnder Sachaufklärung liegt nicht vor. Gemäß der gleichfalls nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW anwendbaren Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie hat nach Absatz 2 alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

2. Mitwirkungspflicht der Beteiligten, § 26 II VwVfG

vgl. dazu oben 7. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 09. September 2011 – 2 B 111/11 –, (**Mitwirkungspflicht des Beteiligten**): die Verpflichtung eines Beamten, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen; die Anordnung ist kein Verwaltungsakt, nur eine **Verfahrensverfügung iRd Mitwirkungspflicht**

3. Die Beweiserhebung, § 26 f. VwVfG

3.3 Beweislastprobleme

47. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. November 2015 – 12 A 917/14 –, juris (**materielle Beweislast**): Wie aus der Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorgeht, handelt es sich bei der Regelung des § 18b Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 BAföG (= Teilerlass des Darlehens) um eine widerlegbare gesetzliche Vermutung. Eine Widerlegung der Vermutungswirkung ist dabei sowohl im Sinne einer längeren als auch kürzeren Prüfungszeit möglich. **Da gesetzliche Vermutungen Beweislastregeln darstellen** (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 24. November 2010 - 6 C 16.09 - ...) folgt daraus für die hier in Rede stehende Regelung, dass die materielle Beweislast für das Vorliegen einer über drei Monate hinausgehenden Prüfungszeit die Klägersseite trifft, während die Beklagte beweisbelastet dafür ist, dass die Prüfungszeit weniger als drei Monate umfasst. Wer von den Parteien die Beweislast für den die Vermutungsbasis ausfüllenden Sachverhalt trägt, richtet sich nämlich nach den beweislastrechtlichen Grundregeln, wenn keine Sonderzuweisung vorliegt (m.w.N.), was hier der Fall ist. **Daher folgt die Beweislast dem Grundsatz, wonach die Nichterweislichkeit einer Tatsache zu Lasten desjenigen geht, der hieraus für sich günstige Rechtsfolgen ableiten will.**

47a. BVerwG, Beschl. vom 11.04.2017 - 2VR 2/17 –, juris: (**materielle Beweislast**): **Der Einstellungsbewerber trägt die materielle Beweislast für die erforderliche Eignung. Er ist mit dem Risiko der Nichterweislichkeit seiner gesundheitlichen Eignung belastet.**

4. Mitwirkung anderer Stellen

48. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 01. Dezember 2016 – 9 S 911/14 –, juris: (**Einvernehmen**): Einvernehmen der Medizinischen Fakultät zu der von einem Universitätsklinikum ausgesprochenen Abberufung eines Abteilungsleiters nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UniKlinG BW a.F.

49. BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 – 6 C 8/13 –, BVerwGE 149, 194-211: (**Einvernehmen**): Weiter ist (u.a. in § 2 Abs. 3 Satz 3 Universitäts-Klinik-VO NW) bestimmt, dass Entscheidungen der Universitätskliniken unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universitäten im Einvernehmen mit den medizinischen Fachbereichen erfolgen, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist

Teil VII: Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

1. Bekanntgabe

50. VG Sigmaringen, Beschluss vom 19. Mai 2016 – 5 K 1636/16 –, juris: (**3-Tages-Fiktion; Widerlegung**): LS: Hat die Behörde einen sogenannten "Ab-Vermerk" in der Akte notiert, wann der Bescheid zur Post gegeben wurde, reicht das bloße Bestreiten des Antragstellers, er habe einen Bescheid nicht erhalten, nicht aus (m.w.N.)

2. Zustellung:

Teil VIII: Fristen und Termine, Wiedereinsetzung

1. Begriffe:

51. Bsp: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. September 2007 – 2 B 10825/07 –, juris: (**Ausschlussfrist**, Rechtmäßigkeit eines Verfahrens zur Besetzung einer Professur – keine Ausschlussfrist): 1. Die Frist in einer Stellenausschreibung für die Besetzung einer Hochschulprofessur ist keine Ausschlussfrist...Bei ihr handelt es sich nämlich um eine bloße Ordnungsvorschrift, nicht aber um eine zwingende materielle Ausschlussfrist. Dies belegt schon die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz HochSchG, wonach in den Besetzungsvorschlag auch Personen aufgenommen werden dürfen, die sich nicht beworben haben.

52. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Juli 1998 – 22 B 1452/98 –, juris (Bsp. für eine **behördliche Frist**): LS: 1. Bei einer von der Prüfungsbehörde gesetzten Meldefrist für eine Prüfung handelt es sich nicht um eine materiellrechtliche Ausschlussfrist, sondern um eine behördliche Frist, auf die § 31 Abs 7 VwVfG NW Anwendung findet.

53. VG Düsseldorf, Urteil vom 30. März 2007 – 21 K 4996/05 –, juris: (**Ausschlussfrist**, Verbot der rückwirkenden Bewilligung von Wohngeld und Antrag auf Wiedereinsetzung): LS: 1. Die Antragsfristen für die Bewilligung von Wohngeld sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen, ihre Wahrung ist Anspruchsvoraussetzung. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine sonstige Nachsicht kann nur gewährt werden, wenn und soweit das einschlägige materielle Recht sie nicht versagt.

Die Antragsfristen für die Bewilligung von Wohngeld sind materiellrechtliche Ausschlussfristen. Ihre Wahrung ist Anspruchsvoraussetzung. Die Nichteinhaltung der vom materiellen Recht für Anträge auf Bewilligung von Wohngeld gesetzten Fristen hat von Gesetzes wegen den Verlust des Anspruchs auf Bewilligung von Wohngeld zur Folge. Materiellrechtliche Ausschlussfristen sind für Behörden und Beteiligte gleichermaßen verbindlich. Sie stehen nicht zur Disposition der Verwaltung oder der Gerichte (m.w.N.). Der Ablauf einer materiellen Ausschlussfrist ist vielmehr von Amts wegen zu beachten (m.w.N.). Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch - ohne dass es auf die Ursache der Fristversäumnis ankommt - nicht mehr geltend gemacht werden, sofern und soweit das einschlägige Recht keine Wiedereinsetzung, Nachsichtgewährung oder sonstige Ausnahme gestattet (m.w.N.).

3. Berechnung der Fristen

55. z.B. VG München, Urteil vom 10. September 2015 – M 17 K 14.3313 –, juris (**Ausschlussfrist, Fristberechnung**): Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 TGV ist das Trennungsgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr Ausschlussnach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 TGV schriftlich zu beantragen. Der Beginn der Maßnahme (z.B. Abordnung, Versetzung) ist ein Ereignis im Sinne von § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB.

56. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 12. März 2015 – 9 S 809/13 –, juris (**Fristberechnung, Fristende**; Begriff der dreijährigen Wartfrist im PrivatSchulG BW): Das Ende der mit der Aufnahme des Unterrichts beginnenden dreijährigen **Wartfrist** des § 17 Abs 4 S 1 PSchG (juris: PSchG BW) bestimmt sich gemäß § 1 Abs 1, § 31 Abs 1 LVwVfG (juris: VwVfG BW 2005) nach der allgemeinen Regelung des § 188 Abs 2 Alternative 1 BGB...Mit dem Begriff „Jahre“ verwendet der Gesetzgeber in § 17 Abs. 4 Satz 1 PSchG einen Rechtsbegriff, dessen Inhalt sich aus den allgemeinen Regeln zur Fristbestimmung in den §§ 187 bis 193 BGB ergibt. Nach den § 1 Abs. 1, § 31 Abs. 1 LVwVfG gelten diese Regeln für die Berechnung von Fristen, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Eine Jahresfrist, für deren Beginn ein in den Lauf eines Tages fallendes Ereignis maßgebend ist (§ 187 Abs. 1 BGB), endet nach den allgemeinen Regeln des BGB zur Fristbestimmung mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 188 Abs. 2 Alternative 1 BGB). Da das für den Fristbeginn maßgebliche Ereignis, die Unterrichtsaufnahme, an einem Tag Anfang September 2008 erfolgte, endete die Dreijahresfrist mithin (erst) mit Ablauf des entsprechenden Tages im September 2011. Das Privatschulgesetz enthält keine entgegenstehende Bestimmung im Sinne des § 1 Abs. 1 LVwVfG für die Berechnung der Dreijahresfrist des § 17 Abs. 4 Satz 1 PSchG.

3.2 Fristbeginn mit einem bestimmten Tage

57. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. März 2014 – 19 B 148/14 –, juris: (**Berechnung der** einjährigen Wartfrist (**Rückwärtsfrist**): LS: Der Prüfungstermin der Abiturprüfung für Externe ist ein Termin im Sinn des § 31 Abs. 1 VwVfG NRW (juris: VwVfG NRW). 2. Die einjährige War-

tefrist nach § 1 Satz 2 PO-Externe-A (für Prüfungsordnung für Externe) ist eine Rückwärtsfrist, deren Beginn durch Rückrechnung vom ersten Tag der Externenabiturprüfung aus in die Vergangenheit zu ermitteln ist. 3. Das "der Prüfung vorausgegangene Jahr" im Sinne des § 1 Satz 2 PO-Externe-A erstreckt sich entsprechend § 188 Abs. 2 Alternative 1 BGB zurück bis zum Beginn desjenigen Tages desselben Monats des Vorjahres, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den der Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit der Abiturprüfung für Externe fällt.

3.3 Sonderregelungen

58. Bsp.: VG Berlin, Urteil vom 24. Oktober 2007 – 12 A 729.06 –, juris. (Fristen, Unterbrechungen, Anfechtung des Bescheides über die Zwangsexmatrikulation von Amts wegen wegen des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung): Legt die Prüfungsordnung fest, dass Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Jahres abzulegen sind, sind gewährte Urlaubssemester bei der Berechnung der Jahresfrist zu berücksichtigen.

4. Wiedereinsetzung

59. OVG NRW, Urt. v. 14.03.2017, - 22 B 1452/98 -, juris (Glaubhaftmachung der Wiedereinsetzungsgründe) LS: 2. Geht ein Schriftstück im Einflussbereich eines Postdienstleisters verloren, so setzt die Annahme fehlenden Verschuldens des Absenders voraus, dass die Absendung der Sendung und die zutreffende Adressierung glaubhaft gemacht werden.

60. Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 14. März 2017 – 2 B 9/17 –, juris (Wiedereinsetzung für PKH-Antrag – Fristablauf, Verschulden, Postweg): Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO wegen des von ihm gestellten Prozesskostenhilfeantrags für die beabsichtigte Beschwerde kommt nicht in Betracht, da der Antragsteller diesen Antrag nicht innerhalb der für das Rechtsmittel geltenden Frist ordnungsgemäß angebracht hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 2016 – 9 PKH 3/16 -, u.a.). Zwar kann Wiedereinsetzung auch im Falle eines verspäteten Prozesskostenhilfeantrags gewährt werden, wenn die Verspätung unverschuldet war (vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2016 – XI ZA 13/15 –, juris u.a.). Der Antragsteller hat jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden gehindert war, den Prozesskostenhilfeantrag innerhalb der Frist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu stellen. - Allerdings wäre es kein dem Antragsteller zurechenbares Verschulden, wenn der rechtzeitig abgesandte Prozesskostenhilfeantrag im Einflussbereich des Postdienstleisters verloren gegangen wäre. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Absendung der Sendung ebenso glaubhaft gemacht wird wie die zutreffende Adressierung (vgl. BVerfGE 41, 356, 359).

Teil IX Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte

1. Allgemeines zum Rechtsweg

61. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. November 2009 – 15 E 1153/09 –, juris (Verwaltungsrechtsweg): Der Verwaltungsrechtsweg ist zulässig, da die Klage eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art betrifft (§ 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), nicht aber eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit (§ 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -). Die Zuordnung einer Streitigkeit zum öffentlichen oder bürgerlichen Recht richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, was auf der Grundlage des Klagebegehrens und des zu seiner Begründung vorgetragenen Sachverhalts zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. August 1994 - 11 C 14.93 -, BVerwGE 96, 326 (329)).

5. Die wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen

62. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. November 2016 – 1 S 1750/16 –, juris: (Schreiben als Widerspruch): Das Schreiben vom 22.12.2015 ist als Widerspruch des Antragstellers auszulegen. Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält keine ausdrücklichen Anforderungen an den Inhalt eines Widerspruchs. Er muss insbesondere nicht als solcher bezeichnet werden. Es genügt, wenn der Betroffene deutlich macht, dass er sich von der angegriffenen Maßnahme beschwert fühlt, sich deshalb dagegen wehrt und die Überprüfung sowie Aufhebung der Maßnahme begehrt.

63. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 09. Mai 2012 – 2 L 330/11 –, juris: (Unwirksamkeit eines **verfrüht eingelegten Widerspruchs** gegenüber lediglich angekündigtem Verwaltungsakt): **Ein vor Ergehen eines Verwaltungsakts eingelegter Widerspruch wirkt nicht gegen einen später tatsächlich erlassenen Verwaltungsakt** (Anschluss: OVG Münster, 1995-05-05, 10 B 894/95, NWVBI 1995, 392)

64. VG Hamburg, Beschluss vom 17. Dezember 2014 – 2 E 4793/14 –, juris (**unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung**; Zugang; Bekanntgabe, Widerspruchsfrist): **Leitsatz 1. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, dass innerhalb eines Monats ab "Zugang" (statt richtig: Bekanntgabe) Widerspruch erhoben werden könne, ist i.S.d. § 58 i.V.m. § 70 Abs. 2 VwGO unrichtig.**

-